

## **Gesellschaftsvertrag der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH (St. Raphael CAB)**

### **Präambel**

Aufgabe der Gesellschaft ist es, aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas der Katholischen Kirche Leistungen in der Alten- und Behindertenhilfe zu erbringen.

Aus dem Geist des Evangeliums Jesu Christi sollen alte, pflegebedürftige oder behinderte Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen bedarfsgerechte, individuelle und qualitativ hochwertige Hilfe erfahren.

Die Hilfeangebote stehen jedem Menschen, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, seiner Abstammung, seiner Weltanschauung oder seinem Geschlecht offen. Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild, nach dem der Mensch eine Einheit von Leib, Seele und Geist ist und eine unveräußerliche Würde besitzt, die ihm als Geschöpf und Ebenbild Gottes von Gott selbst verliehen ist.

Kooperation und Vernetzung mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, anderen kirchlichen Einrichtungen und Diensten sowie den Pfarrgemeinden ergänzen die ganzheitlich orientierten Hilfen.

### **§ 1 Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH**

Der Sitz der Gesellschaft ist Trier.

### **§ 2 Gegenstand, Zweck**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den Betrieb von caritativen Einrichtungen.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Führung und der Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und damit verbundenen Nebeneinrichtungen.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch

- a) eigene Rechtsträger gründen,
- b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
- c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

(4) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Diözese Trier e. V. und wird von diesem spitzverbandlich vertreten.

(5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter verwenden diese ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr**

(1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 5 Gesellschafter; Stammkapital**

(1) Gesellschafter ist der Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Das gesamte Stammkapital wird vom Caritasverband für die Diözese Trier e. V. geleistet. Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.

### **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft**

Über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügt werden.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Aufsichtsrat.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführer werden mit Zustimmung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Geschäftsführer können jederzeit von der Gesellschafterversammlung nach Mitberatung durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters, abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung der Prokuristen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Prokuristen obliegt der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Organe und den Regelungen der Geschäftsordnung zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs der Gesellschaft.
- (7) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann sowohl einem als auch mehreren sowie allen Geschäftsführern für einzelne Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) erteilt werden.
- (8) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Geschäftsführer zu erfolgen.  
Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) oder eine oder mehrere von diesem Bevollmächtigte Personen bilden die Gesellschafterversammlung. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen

ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

(3) In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften, auch im schriftlichen Verfahren, fassen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

(4) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie ein Vertreter des Aufsichtsrates nehmen beratend an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(5) Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Prokuristen oder sonstige Personen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat unter Beachtung der katholischen Ausrichtung der Gesellschaft insbesondere zu beschließen über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter sowie Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) Verfügungen über Geschäftsanteile des Gesellschafters,
  - c) Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern mit Zustimmung des Aufsichtsrates; Abberufung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Mitberatung durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung seines Stellvertreters;
  - d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Verwendung des Ergebnisses nach Prüfung durch den Aufsichtsrat,
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
  - g) die Wirtschaftspläne (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan) nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat sowie über deren Nachträge,
  - h) Auflösung der Gesellschaft,
  - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - j) Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates,
  - k) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Gesellschaften oder anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates,
  - l) Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen mit weiteren Einrichtungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
  - m) Eingehung und Erhöhung von Ruhegehaltzusagen und die Beteiligung von Mitarbeitern an Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft bzw. Einrichtung mit Zustimmung des Aufsichtsrates,
  - n) Prozessführung als klagende oder beklagte Partei ab einem Prozessrisiko von 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro),
- (2) Der Gesellschafterversammlung sind die Beratungsvorlagen des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest des Mandates des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die Kandidaten nicht älter als 70 Jahre alt sein. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen und neue Mitglieder benennen.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollen für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes besonders geeignete, sachkundige christliche Persönlichkeiten in möglichst ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die angefallenen Aufwendungen können durch ein pauschales Sitzungsgeld abgegolten werden, welches der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes gem. § 52 Absatz 1 GmbHG finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (7) Die Geschäftsführung sowie ein Vertreter der Gesellschafterversammlung nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen kann – ohne Einberufung – ein Beschluss des Aufsichtsrates im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei schriftlicher Abstimmung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzusenden.

### **§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Beratung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehört auch das Recht des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung Vorschläge hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat hat insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung insbesondere zu beschließen über:

- a) Aufnahme und Gewährung von Krediten in Höhe über einer Wertgrenze, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- b) Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung,
- c) Genehmigung der Entwürfe der Wirtschaftspläne (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan) sowie deren Nachträge und Vorlage zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung,
- d) Zustimmung zur Gründung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Gesellschaften, oder anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen,
- e) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- f) Entlastung der Geschäftsführung,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Prokuristen im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung,
- h) Zustimmung zur Eingehung und Erhöhung von Ruhegehaltzusagen und zur Beteiligung von Mitarbeitern an Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft bzw. Einrichtung.

(3) Weiterhin obliegt dem Aufsichtsrat:

- a) Zustimmung bezüglich der Bestellung der Geschäftsführer sowie bezüglich Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- b) Mitberatung bezüglich der Abberufung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung;
- c) Zustimmung bezüglich der Bestellung und Abberufung der Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- d) Anhörungsrecht bezüglich Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen mit weiteren Einrichtungen.

(4) Der Aufsichtsrat ist alle drei Monate über die Lage der Gesellschaft, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, zu unterrichten.

(5) Dem Aufsichtsrat sind die Beratungsvorlagen der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 14 Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang – aufzustellen und den Lagebericht zu fertigen.

(2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Beratung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss mit einem Beschlussvorschlag der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 15 Haftung der Organmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

## **§ 16 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

(1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband für die Diözese Trier e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Kirchliche Aufsicht, Informations- und Zustimmungserfordernis**

(1) Die Gesellschaft unterliegt der Bischöflichen Aufsicht gem. can. 305 CIC.

(2) Beschlüsse über Gesellschaftsvertragsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Trier.

(3) Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Trier erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und das Mitarbeitervertretungsrecht für den Bereich der Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(4) Folgende weitere Beschlüsse und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Trier:

- a) Beitritt weiterer Gesellschafter,
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
- c) Gründung und Aufgabe von Einrichtungen und Diensten,
- d) Erwerb von Beteiligungen,
- e) Gründung und Aufgabe von Wirtschaftsunternehmen bzw. von juristischen Personen.

(5) Dem Bischof ist ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlussprüfung vorzulegen. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

(6) Der Bischof kann seine Aufsichtsrechte delegieren. Can. 305 CIC bleibt unberührt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, verbleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Falle ist der Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

(3) Die Gründungskosten einschließlich der Notar- und Registergerichtsgebühren sowie sonstiger Nebenkosten fallen der zu gründenden Gesellschaft zur Last.

**Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der St. Raphael CAB am 22.03.2013**